

Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung

1. Geheimhaltung

R+M verpflichtet sich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Daten, Informationen und Unterlagen) sowie personenbezogene Daten, die R+M im Rahmen seiner Tätigkeit für den Kunden in mündlicher, schriftlicher und/oder sonstiger Form erhält, vertraulich zu behandeln und diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden weder einem Dritten bekannt zu geben noch zu sonstigen Zwecken zu verwenden.

R+M erkennt an, dass sämtliche offengelegten Daten, Informationen und Unterlagen im Eigentum des Kunden verbleiben und erklärt sich damit einverstanden, diese nur im Rahmen der jeweiligen Beauftragung zu nutzen und nach Aufforderung durch den Kunden und Abschluss des jeweiligen Auftrages unverzüglich zu vernichten.

R+M wird die vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

2. Datenschutz

R+M ist verpflichtet gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bezüglich aller durch das BDSG geschützten Daten, die beim Kunden verarbeitet werden und von denen R+M im Rahmen seiner Tätigkeit für den Kunden Kenntnis erlangt, stets das Datengeheimnis zu wahren. Aufgrund des Datengeheimnisses ist es R+M untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten ohne vorherige Zustimmung des Kunden bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. R+M wird die Daten entsprechend den Weisungen des Auftragnehmers verwenden.

3. Ausschlüsse

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Datenschutz entfällt, wenn diese Daten, Informationen und Unterlagen:

- zum Zeitpunkt der Weitergabe allgemein zugänglich oder öffentlich bekannt waren,
- oder R+M bereits vor der Bekanntgabe durch den Kunden davon Kenntnis hatte,
- oder nachweislich von einem Dritten mitgeteilt bzw. überlassen wurden oder werden,
- oder von R+M nachweislich unabhängig entwickelt wurden oder zum Stand der Technik gehören.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Datenschutz besteht ferner nicht, sofern:

- der Kunde erklärt hat, dass die Daten, Informationen und Unterlagen nicht mehr den Beschränkungen dieser Vereinbarung unterliegen,
- oder R+M aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Verfügungen gegenüber Behörden oder Dritten mitzuteilen verpflichtet ist. In einem solchen Fall wird R+M nach Kenntniserlangung einer solchen Herausgabepflicht dem Kunden dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Im Übrigen soll R+M vor der Herausgabe auf die Vertraulichkeit in geeigneter Form hinweisen.

4. Einbeziehung von Mitarbeitern

R+M ist verpflichtet, alle beim Kunden eingesetzten Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nach § 5 BDSG auf Vertraulichkeit und Datenschutz zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist so formuliert, dass sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen R+M und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen fortbesteht.

Darüber hinaus findet in regelmäßigen Abständen eine Belehrung aller Mitarbeiter die im Bereich der Datenverarbeitung beschäftigt sind statt.

5. Haftung

R+M wird den Kunden von allen nachweislich berechtigten Ansprüchen, die in Folge eines Verstoßes durch R+M gegen eine Verpflichtung dieser Vereinbarung gegen den Kunden geltend gemacht werden, im Rahmen seiner bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung freistellen. Auf Wunsch erhält der Kunde Einsicht in die Versicherungsunterlagen. Der Beweis sämtlicher Tatsachen für einen Verstoß gegen die Regelungen dieses Vertrages obliegt dem Kunden.

6. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Nichtgebrauch besteht auch nach Beendigung der Verträge fort.

Mit dieser Vereinbarung ist keine Verpflichtung verbunden, Daten, Informationen und Unterlagen auszutauschen. Der Kunde ist in seiner Entscheidung frei, welche Informationen er an R+M geben will. R+M hat das Recht, die Annahme von Daten, Informationen und Unterlagen vor deren Überlassung zurückzuweisen. Davon unberührt bleiben Mitwirkungspflichten des Kunden im Rahmen von Beauftragungen von R+M.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung darin nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragspartner vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt.

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; ebenso der Verzicht auf die Schriftform selbst.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Stuttgart, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.